

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

Einzelhinweise - Inhaltsverzeichnis

1. Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnung nach § 5 b EStG, („E-Bilanz“)
2. Kirchlicher Kindergarten kann Betrieb gewerblicher Art sein
3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von zeitlich begrenzt eingesetzten Pflegepersonen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen
4. Rückstellung für die Kosten zukünftiger Betriebsprüfungen
5. Keine ermäßigten Notarkosten für gemeinnützige Stiftungen
6. ArbG Berlin: Kirchlicher Arbeitgeber darf für Einstellung als „Anti-rassismus“-Referent keine Kirchenmitgliedschaft fordern
7. Keine automatische Festanstellung bei dauerhafter Leiharbeit
8. Vorstandswahlen im Verein – Blockwahl
9. GoBD – der Nachfolger der GoBS

1. Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 5 b EStG, („E-Bilanz“);

Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften

BMF-Schreiben vom 19. Dezember 2013, IV C 6 – S 2133-6/11/10009:004

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 5 b EStG („E-Bilanz“);

Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften

„ ... Darüber hinaus wurde für ganz konkrete Sachverhalte bestimmt - und dazu gehören auch alle ganz oder teilweise steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen -, dass es nicht beanstandet wird, wenn die Inhalte der Bilanz und G + V **erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen**, durch Datenfernübertragung übermittelt werden. In den Übergangszeiten können die Bilanz sowie die G + V weiterhin in Papierform abgegeben werden; eine Gliederung gemäß der Taxonomie ist dabei nicht erforderlich.

Darüber hinaus kann das zuständige Finanzamt in begründeten Ausnahmefällen die Übermittlung einer Bilanz und G + V in Papierform zulassen (§ 5b Absatz 2 EStG, § 60 Absatz 4 Satz 2 und 3 EStDV, § 150 Absatz 7 und 8 AO).“

**Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 5 b EStG („E-Bilanz“);
Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften**

„Körperschaftsteuerbefreite Institutionen

Auf Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die persönlich und vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit sind, findet § 5b EStG keine Anwendung.

Das gilt insbesondere auch für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaften, die neben ihrer ideellen Tätigkeit keine der Körperschaftsteuer oder der Gewerbesteuer unterliegenden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterhalten (d. h. nur Zweckbetriebe im Sinne von §§ 65 bis 68 AO oder andere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, deren Einnahmen im Sinne des § 64 Absatz 3 AO 35.000 Euro nicht übersteigen) und die ihren Gewinn auch tatsächlich durch Einnahmenüberschussrechnung im Sinne von § 4 Absatz 3 EStG („EÜR“) ermitteln.“

**Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 5 b EStG („E-Bilanz“);
Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften**

„Körperschaften mit steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Erstreckt sich bei einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung und Vermögensmasse die Steuerbefreiung nur auf einen Teil ihrer Einkünfte und stellt diese Körperschaft aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen eine (Gesamt-)Bilanz sowie eine (Gesamt-) G + V auf, **so ist verpflichtend nur ein Datensatz für den steuerpflichtigen Teilbereich zu übermitteln.“**

**Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 5 b EStG („E-Bilanz“);
Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften**

„Gesamtbilanz“-Lösung mit Übermittlung von Bilanz und G + V für den partiell steuerpflichtigen Teilbereich nach Taxonomie-Schema

„... Bei Übermittlung im Berichtsbestandteil „Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle“ besteht die Option, sowohl Bilanz und G + V als auch nur G + V für den partiell steuerpflichtigen Teilbereich nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz zu übermitteln.“

**Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 5 b EStG („E-Bilanz“);
Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften**

„Formlose Gewinnermittlung für den partiell steuerpflichtigen Teilbereich

Sollte die Gesamtkörperschaft nur eine Gesamtbilanz sowie eine Gesamt-G + V aufgestellt und **den Gewinn des partiell steuerpflichtigen Teilbereichs in einer (außer-bilanziellen) Nebenrechnung ermittelt haben, so können im Berichtsteil „Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle“ die bisherigen Positionen im Bereich „Steuerliche Gewinnermittlung für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe“ genutzt werden.** Dies bedeutet eine Komprimierung des Gesamtergebnisses der bisherigen Nebenrechnung, da lediglich der steuerliche Gewinn als Einzelbetrag (zur Plausibilisierung mit der Steuererklärung) ebenfalls übermittelt wird. In der dieser Position zugeordneten Erläuterungsposition ist auch eine Darstellung der bisherigen detaillierten Nebenrechnung möglich. Technisch wird dies durch die Übermittlungsmöglichkeit der Nebenrechnung in einer XBRL-Fußnote zu dieser Erläuterungsposition realisiert.“

2. Kirchlicher Kindergarten kann Betrieb gewerblicher Art sein

FG Hamburg Urteil vom 05.02.2013, 3 K 74/12

BFH-Urteil vom 12.07.2012, IR 106/10

Kirchlicher Kindergarten kann Betrieb gewerblicher Art sein

Kernproblem

Kindertagesstätten (Kitas) werden vielfach von Kirchen als Ausfluss ihrer hoheitlichen Tätigkeit betrieben. Aufgrund des Wettbewerbs mit privat betriebenen Kitas ist fraglich, ob kirchliche – wie auch kommunale – Kitas weiterhin dem hoheitlichen Bereich der Kommunen zuzuordnen sind.

Sachverhalt

Ein evangelisch-lutherischer Kirchenkreis unterhält als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe eine eigene Kita, die sie als steuerlich nicht relevanten Hoheitsbetrieb behandelte. Sie erwarb ein Grundstück, Grunderwerbsteuer sollte aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit nicht anfallen. Das Finanzamt sah in der Tätigkeit einen Betrieb gewerblicher Art und setzte insoweit Grunderwerbsteuer fest. Hiergegen klagte der Kirchenkreis und verlor.

Kirchlicher Kindergarten kann Betrieb gewerblicher Art sein

Entscheidung

Nach Ansicht des Finanzgerichts Hamburg unterhält der Kirchenkreis mit der Kita einen Betrieb gewerblicher Art. Unabhängig vom sozialpolitischen und –rechtlichen Förderungsauftrag ist maßgeblich darauf abzustellen, dass die kirchlichen Kitas in einem Anbieter- und Nachfragewettbewerb zu anderen Kitas stehen. Die notwendige Einnahmeerzielungsabsicht ist durch die eingeforderten Elternbeiträge gegeben; der kirchliche Verkündigungsauftrag trete gegenüber der Tagesbetreuung zurück.

Konsequenzen

Aufgrund des zentralen Wettbewerbsgedankens im Steuerrecht ist die Behandlung des Betrieb gewerblicher Art sachgerecht. Umfassende Steuerzahlungen sind für diese Betriebe aber nicht zu befürchten. Regelmäßig ist der Kita-Betrieb gewerblicher Art von der Umsatzsteuer befreit; ertragsteuerlich liegt ein Zweckbetrieb vor, sofern der Kita-Betrieb gewerblicher Art eine gemeinnützige Satzung erhält. Kirchliche Träger werden auf das Urteil reagieren müssen, auch wenn die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen worden ist. Diese hatte bei kommunalen Kitas ebenfalls bereits Betriebe gewerblicher Art angenommen. Zielführend kann eine gemeinnützige Satzung für die Kita-Betriebe sein.

3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von zeitlich begrenzt eingesetzten Pflegepersonen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

Niederschrift der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit vom 08./09.05.2012

Zeitlich begrenzt eingesetzte Pflegepersonen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

In der jüngeren Vergangenheit beantragten vermehrt Pflegepersonen, die in Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen tätig sind (z. B. Anästhesieschwestern/-pfleger, OP-Fachkräfte, Stationsschwestern/-pfleger, Altenpflegerinnen/-pfleger) die Feststellung ihrer Rentenversicherungspflicht als selbständig Tätige nach § 2 SGB VI. Sie werden regelmäßig von Agenturen zeitlich begrenzt aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen in Krankenhäuser, Alten- oder Pflegeheime als selbständig Tätige vermittelt, um dort Krankheits- bzw. Urlaubsvertretungen zu übernehmen oder sonstige außergewöhnliche Arbeitsbelastungen zu kompensieren.

Die Pflege in einem Krankenhaus bzw. Alten- oder Pflegeheim wird nach Organisation des Krankenhauses bzw. des Alten- oder Pflegeheims durch eine Vielzahl von abhängig beschäftigten Pflegekräften sichergestellt. Wird eine solche Stelle zeitlich begrenzt durch einen Dritten besetzt, wird aufgrund der Eingliederung der Ersatzkraft in das Gesamtgefüge diese Arbeitsleistung ebenfalls in aller Regel in abhängiger Beschäftigung erbracht.

Zeitlich begrenzt eingesetzte Pflegepersonen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

Allein die Möglichkeit, ein konkretes Angebot ablehnen zu können, macht die Pflegeperson nicht zum selbständig Tätigen.

Pflegepersonen, die zeitlich begrenzt in Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen tätig sind (z. B. Anästhesieschwestern/-pfleger, Op-Fachkräfte, Stationsschwestern/-pfleger, Altenpflegerinnen/-pfleger), um dort Krankheits- bzw. Urlaubsvertretungen zu übernehmen oder sonstige außergewöhnliche Arbeitsbelastungen zu kompensieren, stehen – wie das von ihnen vertretene Stammpflegepersonal – mithin in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV.

Zeitlich begrenzt eingesetzte Pflegepersonen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

Sofern es sich bei der Vermittlung der Pflegepersonen um unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung handelt, weil dem Verleiher die erforderliche Erlaubnis nach § 1 AÜG fehlt und der Vertrag zwischen ihm und dem Entleiher deshalb nach § 9 Nr. 1 AÜG unwirksam ist, wird nach § 10 Abs. 1 AÜG ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer fingiert. Damit gilt das Krankenhaus bzw. Alten- oder Pflegeheim (Entleiher) als Arbeitgeber, dem nach § 28e Abs. 1 SGB IV die Zahlungspflicht hinsichtlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags obliegt.

Ggf. Gesamtschuldner zusammen mit dem Verleiher.

4. Rückstellung für die Kosten zukünftiger Betriebsprüfungen

Leitsatz BFH-Urteil v. 6.6.2012 I R 99/10

„In der Steuerbilanz einer als Großbetrieb i. S. von § 3 BPO eingestuften Kapitalgesellschaft **sind** Rückstellungen für die im Zusammenhang mit einer Außenprüfung bestehende Mitwirkungspflichten gemäß § 200 AO, soweit diese am jeweiligen Bilanzstichtag bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre (Prüfungsjahre) betreffen, grundsätzlich auch vor Erlass einer Prüfungsanordnung zu bilden.“

Nach Mitteilung der Finanzverwaltung (BMF-Monatsbericht 09/2011, 60, Tab 5) beträgt die sog. „**Prüfungsdichte**“ im Fall von Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben derzeit höchstens 21 v. H.; eine Rückstellung wegen der sich hiernach (vielleicht) ergebenden Mitwirkungspflichten kann deshalb mangels überwiegender Wahrscheinlichkeit (sog. „51 v.H.-Regel“) der Inanspruchnahme vor dem Ergehen einer Prüfungsanordnung nicht gebildet werden.

Demgegenüber beträgt die Prüfungsdichte bei Großbetrieben im (aktuellsten) Berichtszeitraum 1.1. bis 31.12.2010 immerhin **70,5 v. H.**, so dass die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme unverändert als überwiegend einzustufen sind.

Zu der Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000 vgl. BMF-Schreiben v. 22.6.2012.

Demnach sind für den 21. Prüfungsturnus (1.1.2013) „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)“ in der Betriebskartei als Großbetriebe zu erfassen, wenn die Summe der Einnahmen mehr als 6.000.000 EUR betragen. Im Ergebnis kann demnach schon eine kleine GmbH nach § 267 HGB Großbetrieb nach der BPO sein.

Wie bemisst sich der Rückstellungsbetrag?

Einzubeziehen sind insbesondere die durch die Erfüllung der Mitwirkungspflichten verursachten **internen** und **externen** Personalkosten, die Raum und Sachkosten für den Betriebsprüfer sowie die Kosten für Berater und Gutachter.

Im Schrifttum wird die Rückstellung für eine Vielzahl weiterer Prüfungen gefordert (z. B. Arbeitskreis „Steuern und Revision“ im Bund der Wirtschaftsakademiker e. V. (BWA) DStR 8/2013 S. 373):

Andere Prüfungsfälle:

- Gesetzliche Prüfungen ohne Ermessen
z. B. Sozialversicherungsprüfungen nach § 28p Abs. 1 Satz 1 SGB IV = Anschlussprüfungen unabhängig von der Zahl der Arbeitnehmer => Wahrscheinlichkeit beträgt 100 %
- Gesetzliche Prüfungen mit Ermessen
z. B. Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 42f EStG (Betriebsgrößenklassen A 1 über 500 Arbeitnehmer bzw. A 2 100 bis 499 Arbeitnehmer werden lückenlos geprüft).

5. Keine ermäßigten Notarkosten für gemeinnützige Stiftungen

Leitsatz:

Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, dass die Ermäßigung von Notargebühren nur solchen Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen gewährt wird, die ausschließlich mildtätige oder kirchliche, nicht aber gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Sachverhalt:

Der Notar beurkundete einen Grundstückskaufvertrag für eine gemeinnützige Stiftung, die die Förderung des Naturschutzgebietes in Hamburg bezweckt. Ihr Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem sie eine Gebührenermäßigung gemäß § 144 Abs. 1 und 2 Kostenordnung (KO) erreichen will, hat in den Vorinstanzen und vor dem BGH keinen Erfolg (19.6.13, V ZB 130/12).

Begründung:

Der Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich des § 144 Abs. 2 KostO bewusst eng begrenzt. Dass er bei seiner Verweisung auf Bestimmungen der AO die naheliegende Möglichkeit der Erstreckung auf gemeinnützige Einrichtungen übersehen hat, erscheint ausgeschlossen. Für eine gewollt eng begrenzte Reichweite der Gebührenermäßigung spricht darüber hinaus der Umstand, dass selbst eine mildtätige oder kirchliche Zweckrichtung nur dann begünstigt wird, wenn sie ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird.

Sogar Einrichtungen, die nach ihrem Satzungszweck sowohl mildtätige als auch gemeinnützige Zwecke verfolgen, ist deshalb keine Gebührenermäßigung zu gewähren.

Hinweis:

Die Kostenordnung ist mit Wirkung vom 1.8.2013 aufgehoben worden.

Neu: Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG); der § 144 KostO steht nun nahezu wortgleich im § 91 GNotKG.

6. ArbG Berlin: Kirchlicher Arbeitgeber darf für Einstellung als „Antirassismus“-Referent keine Kirchenmitgliedschaft fordern

Leitsatz:

Das ArbG Berlin hat entschieden, dass ein kirchlicher Arbeitgeber eine Einstellung nur dann von der Kirchenmitgliedschaft abhängig machen darf, wenn für die ausgeschriebene Tätigkeit auch eine Religionszugehörigkeit erforderlich ist.

(Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 18.12.2013 – 54 Ca 6322/13)

Sachverhalt:

Der Beklagte – ein Werk der evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) – schrieb eine Stelle für einen Referenten/eine Referentin aus, um einen unabhängigen Bericht zur Umsetzung der Antirassismuskonvention der Vereinten Nationen durch Deutschland erstellen zu lassen.

In der Stellenausschreibung wurden entsprechend den kirchlichen Bestimmungen die Mitgliedschaft in einer evangelischen oder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche sowie die Identifikation mit dem diakonischen Auftrag vorausgesetzt. Die Klägerin, die nicht Mitglied einer Kirche ist, bewarb sich erfolglos um die Stelle; sie wurde zu einem Vorstellungsgespräch nicht eingeladen.

Sachverhalt:

Mit ihrer Klage hat sie den Beklagten auf Zahlung einer Entschädigung wegen einer Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Anspruch genommen.

Das ArbG Berlin hat eine Benachteiligung der Klägerin wegen ihrer Religion angenommen und den Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe eines Bruttomonatsgehalts verurteilt.

Begründung:

Nach Auffassung des Arbeitsgerichts darf der Beklagte eine Einstellung nur von einer Kirchenmitgliedschaft abhängig machen, wenn es sich um eine "wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung" handelt. Dies könne in Bezug auf die hier fragliche Referententätigkeit nicht festgestellt werden. Das Thema "Antirassismus" sei zwar auch nach "religiösen und diakonischen Wertvorstellungen" von Bedeutung; eine Religionszugehörigkeit sei für die ausgeschriebene Tätigkeit jedoch nicht erforderlich. Der Beklagte könne sich in Bezug auf die Besetzung der Stelle nicht auf das nach Art. 140 GG garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen berufen; eine nach § 9 AGG zulässige unterschiedliche Behandlung wegen der Religion liege nicht vor.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig; es kann mit dem Rechtsmittel der Berufung vor dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg angegriffen werden.

7. Keine automatische Festanstellung bei dauerhafter Leiharbeit

Leitsatz:

Besitzt ein Arbeitgeber eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, kommt zwischen dem überlassenen Leiharbeitnehmer und dem Entleiher auch dann kein Arbeitsverhältnis zustande, wenn der Einsatz des Leiharbeitnehmers nicht nur vorübergehend erfolgt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht am 10.12.2013 entschieden (Az.: 9 AZR 51/13).

Sachverhalt:

Eine Arbeitgeberin betreibt mehrere Krankenhäuser. Daneben existiert eine 100prozentige Tochterfirma, die in der Arbeitnehmerüberlassung tätig ist. Ein Teil der Beschäftigten der Arbeitnehmerüberlassungsfirma überlässt sie auf Grundlage von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen der Krankenhausbetreiberin.

Im Jahr 2008 wurde der jetzt klagende Arbeitnehmer bei der Arbeitnehmerüberlassungsfirma als IT-Sachbearbeiter eingestellt und ausschließlich in Einrichtungen der Krankenhausbetreiberin eingesetzt. Im Oktober 2011 kündigte die Krankenhausbetreiberin den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit dem IT-Sachbearbeiter.

Der Leiharbeiter klagte auf Festanstellung beim Krankenhaus.

Begründung:

Besitzt ein Arbeitgeber die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG erforderliche Erlaubnis, als Verleiher Dritten (Entleihern) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu überlassen, kommt zwischen einem Leiharbeitnehmer und einem Entleiher kein Arbeitsverhältnis zustande, wenn der Einsatz des Leiharbeitnehmers entgegen der Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG nicht nur vorübergehend erfolgt. § 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG fingiert das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses ausschließlich bei fehlender Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis des Verleihers.

Der Gesetzgeber hat bei einer nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung bewusst nicht die Rechtsfolge der Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Entleiher angeordnet.

8. Vorstandswahl im Verein - Blockwahl
(OLG Zweibrücken, Beschluss vom 26. Juni 2013)

Grundsatz: Die Abweichung von einer Satzungsregelung kann zulässig sein, wenn sie mit einer Mehrheit beschlossen wird, die auch für eine Satzungsänderung ausreicht.

Regeln:

- Nur punktueller Satzungsdurchbrechung
- Die Wirksamkeit des Beschlusses muss sich auf die Einzelmaßnahme beschränken
- nicht wirksam sind Satzungsdurchbrechungen, die einen anhaltenden abweichenden Zustand begründen.

Vorstandswahl nach § 32 BGB grds. als Einzelwahl; Blockwahl ist möglich, sofern satzungsmäßig geregelt. Blockwahl ohne entsprechende Satzungsregel würde einen (unzulässigen) anhaltenden abweichenden Zustand begründen.

9. GoBD – der Nachfolger der GoBS

Mit Schreiben vom 9. April 2013 hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im ersten Entwurf zum Nachfolger der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) ¹⁾ Stellung zu den Forderungen der Wirtschaft nach einer Modernisierung der GoBS genommen.

Gleichzeitig wurden aktuelle Entwicklungen im Hinblick auf die Grundsätze zum Datenzugriff und zu Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) ²⁾ mit eingebracht.

1) BMF-Schreiben vom 7.11.1995; ersetzt nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Speicherbuchführung (GoS) vom 5.7.1978

2) BMF-Schreiben vom 16.7.2001

Die „Grundsätze zur ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, kurz GoBD, enthalten unter anderem Angaben zum Belegwesen, zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen, zur Datensicherheit und zum Datenzugriff.

Stellungnahmen (u.a.)

BStBK vom 2.5.2013:

„... Der Entwurf erweckt ansonsten allerdings den Eindruck, dass er ohne das Verständnis moderner Buchführungssysteme binnen kurzer Zeit zusammengestellt wurde. Es werden zum Teil veraltete Vorstellungen fortgeschrieben, die in der Praxis keine Anwendung mehr finden. Zudem werden neue bürokratische Hindernisse geschaffen, die dem Ziel der Aktualisierung und des Bürokratieabbaus durch Zusammenfassung mehrerer Schreiben gerade widerspricht.“

Inzwischen hat das BMF reagiert und ein zweites Entwurfsschreiben mit Datum vom 26.6.2013 mit wenigen inhaltlichen Änderungen den Kammern und Verbänden zur erneuten Stellungnahme zukommen lassen.

Am 12. und 13. September 2013 fand im Bundesministerium der Finanzen ein Fachgespräch zum Thema „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ statt.

Pressemitteilung des IDW:

„Der neuerliche Entwurf eines BMF-Schreibens zu den GoBD greift die vom IDW zur Vorgängerfassung geäußerte Kritik nur unzureichend auf. Auch die jetzt vorgelegte Fassung ist wegen des überzogenen Administrationsaufwands nicht akzeptabel. ...“

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr.

Diese Unterlagen einschließlich aller Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und elektronische Verarbeitung – gleich welcher Art – ist nicht gestattet.

WP StB Dipl. Oec. Ernst-Joachim Barth

Gesellschafter/Geschäftsführer der ConSigna GmbH

Seminarstr. 18

79102 Freiburg

barth@consigna.de

www.consigna.de

StB Dipl. Volkswirt Kurt Beckert

Gesellschafter/Geschäftsführer der ConSigna GmbH

Seminarstr. 18

79102 Freiburg

beckert@consigna.de

www.consigna.de

WP StB Dipl. Bw. (BA) Markus Welte

Gesellschafter/Geschäftsführer der WEKO respond GmbH

Gesellschafter/Geschäftsführer der ConSigna GmbH

Haagener Str. 33

79539 Lörrach

m.welte@weko-respond.de

www.weko-respond.de